

**Ordnung  
des Instituts für Sozialpolitik und Sozialmanagement (ISSM)  
der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften  
der Technischen Hochschule Köln**

vom  
12.01.2020

**§ 1  
Name und Aufgaben**

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Sozialpolitik und Sozialmanagement (ISSM). Es ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln.
- (2) Das Institut dient im Bereich von Sozialpolitik und Sozialmanagement, Sozialwirtschaft, Sozialplanung, Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung der Lehre, der (angewandten) Forschung und dem Wissenstransfer
- (3) Auf der Grundlage von Forschungsergebnissen, von Erkenntnissen des Transfers wissenschaftlicher Ergebnisse in die Praxis sowie von Erfahrungen aus der Praxis entwickelt es die Module zur Ausbildung von Studierenden in den oben angegebenen Bereichen weiter und sichert die entsprechenden Lehrangebote in den Studiengängen der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften.
- (4) Das Institut bündelt seine Forschungsleistung in dem Forschungsschwerpunkt „Autonomieräume im Sozialstaat“ und kooperiert in diesem Rahmen mit den Kolleg\*innen aus dem Institut für Soziales Recht.
- (5) Das Institut ist an einem regelmäßigen Theorie-Praxis-Dialog interessiert und entwickelt dazu entsprechende Formate.

**§ 2  
Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren sowie die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die in Absatz 2 aufgeführten Lehrkräfte für besondere Aufgaben.
- (2) Dem Institut gehören folgende Professuren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben an:
  - Professur für Sozialpolitik
  - Professur für Kommunale Sozialpolitik
  - Professur für Sozial- und Bildungspolitik
  - Professur für Sozialmanagement 1
  - Professur für Sozialmanagement 2
  - Lehrkraft für besondere Aufgaben Methoden der Sozialen Arbeit mit dem Schwerpunkt sozialräumliche Arbeit / Gemeinwesenarbeit
  - Lehrkraft für besondere Aufgaben Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung 1
  - Lehrkraft für besondere Aufgaben Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung 2
- (3) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben. Angehörige des Instituts sind darüber hinaus für die Zeit ihrer Mitarbeit Honorar- und Gastprofessorinnen und -professoren, Lehrbeauftragte des Instituts sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen.

**§ 3  
Organe des Instituts**

Organe des Instituts sind die Institutsversammlung und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

**§ 4  
Institutsversammlung**

Die Mitglieder des Instituts kommen mindestens einmal pro Semester zur Institutsversammlung zusammen. Sie beraten insbesondere zur Lehrplanung, der Entwicklung des Forschungsschwerpunkts und der Planung von Transferveranstaltungen. Die Institutsversammlung beschließt mit einfacher

Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel der Fakultät und wählt die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor.

## **§ 5**

### **Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor**

(1) Die Institutsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Professorin bzw. einen Professor oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor sowie eine stellvertretende Direktorin bzw. einen stellvertretenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Technischen Hochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
- die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Institutsversammlung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Institutsversammlung.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist der Institutsversammlung gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

## **§ 6**

### **Änderung der Institutsordnung**

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Instituts gestellt werden. Die Institutsversammlung beschließt hierüber mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Institutsversammlung des Instituts für Sozialpolitik und Sozialmanagement (ISSM) vom 09.05.2019 und des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften vom 23.01.2020.

Der geschäftsführende Direktor

Der Dekan der Fakultät für Angewandte  
Sozialwissenschaften